Institut für Ostrecht
Institute for East European Law

Gefördert durch:
Deutsche Stiftung Friedensforschung
german foundation for peace research

GEFÖRDERT VOM
Bundesministerium für Bildung und Forschung

Pilotprojekt:
„‘Restorative Justice‘ in der Ukraine:
Die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

Пілотний проект:
„«Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні: (відсутність) дослідження радянської несправедливості з 1991 року до сьогодні“

Pilot Project:
„Restorative Justice in Ukraine:
(Not) Coping with Soviet State Crimes from 1991 until Today“

Working Paper Nr. 2 B / Публікація матеріалів № 2 Б

Robert Uerpmann-Wittzack

Restorative und Transitional Justice im Völkerrecht

April 2025

Inhalt:

I. Einführung

II. Einordnung des Themas

1. Restorative und Transitional Justice
2. Die Perspektive des Völkerrechts
   a) Die Rolle internationaler Institutionen
   b) Menschenrechte als Rechtsrahmen der Restorative und der Transitional Justice

III. Dimensionen der Transitional Justice

IV. Strafrecht

1. Die Grenzen der Transitional Criminal Justice (Übergangsstrafjustiz)
   a) Nulla poena sine lege
   b) Verjährungsfristen
   c) Amnestien
2. Wiedergutmachung für die Opfer

V. Alternativen zur Strafjustiz

VI. Staatliche Immunität und die Probleme zwischenstaatlicher Restorative Justice

VII. Zusammenfassung

Autoreninformation

Informationen zur Übersetzerin

I. Einführung

Internationale Institutionen und Völkerrechtler sprechen eher von Transitional Justice (Übergangsjustiz) als von Restorative Justice (wiederherstellende Justiz). Ziel dieser Arbeit ist, die Beziehung zwischen beiden Konzepten zu untersuchen (II.1) und zu ergründen, wie das Völkerrecht zur Transitional und Restorative Justice beiträgt (II.2). Es wird versucht, Elemente der Transitional Justice zu systematisieren, die der Wahrheitsfindung, der Strafjustiz, der Wiedergutmachung und der Garantie der Nichtwiederholung zugeordnet werden können (III). Weitere Abschnitte beleuchten spezifische Merkmale der Strafjustiz, darunter Wiedergutmachungen, die vom Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) angeordnet wurden (IV), Wahrheitskommissionen und andere Alternativen zur Strafjustiz (V) sowie Probleme der zwischenstaatlichen Restorative Justice (VI). Der Beitrag schließt mit einer kurzen Zusammenfassung (VII).

II. Einordnung des Themas

1. Restorative und Transitional Justice

Die Idee der Restorative Justice stammt aus der Strafjustiz und wurde ab den 1960er Jahren als Alternative zur Retributive Justice (Vergeltungsjustiz) entwickelt.[1] Während das traditionelle Vergeltungsrecht den Blick auf den Täter und die Strafe richtet, erweitert die Restorative Justice den Fokus auf den verursachten Schaden und das Opfer. Daher zielt die Restorative Justice auf Versöhnung und die Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft.[2] Sie ist zukunftsorientiert.[3]

Im Völkerrecht ist das Konzept der Transitional Justice vorherrschend. Der UN-Generalsekretär definiert Transitional Justice als „das gesamte Spektrum an Prozessen und Mechanismen, die mit den Versuchen einer Gesellschaft verbunden sind, das Erbe weitreichender Missbräuche in der Vergangenheit aufzuarbeiten, um Rechenschaft zu gewährleisten, der Gerechtigkeit zu dienen und Versöhnung zu erreichen“.[4] Die Transitional Justice befasst sich mit grundlegenden gesellschaftlichen

[1] Siehe Pietro Sullo, Restorative Justice, Rn. 1 f., in: Anne Peters und Rüdiger Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopaedia of International Law (MPEPIL; zuletzt aktualisiert 2016), https://doi.org/10.1093/law:epil/9780199231690/e2120 (alle http-Links zuletzt geprüft am 6. Mai 2024).
[2] Louise Mallinder, Amnesties in the Pursuit of Reconciliation, Peacebuilding and Restorative Justice, in: Jennifer J. Llewellyn und Daniel Philpott (Hrsg.), Restorative Justice, Reconciliation, and Peacebuilding, 2014, S. 138 (145); siehe auch: United Nations Office on Drugs and Crime, Handbook on Restorative Justice Programmes, 2. Aufl. 2020, S. 4 f.
[3] Sullo (Fn. 1), Rn. 7.
[4] Vereinte Nationen, The rule of law and transitional justice in conflict and post-conflict societies, Report of the Secretary-General, S/2004/616, para 8; Vereinte Nationen, Transitional Justice – A Strategic Tool for People, Prevention and Peace, Guidance Note of the Secretary-General, 2023, S. 2, https://www.ohchr.org/en/documents/tools-and-resources/guidance-note-secretary-general-transitional-justice-strategic-tool.

Umbrüchen, sei es nach dem Ende eines autoritären Regimes oder in einer Post-Konflikt-Situation.[5] Anja Seibert-Fohr spricht von Situationen, „in denen es zu massiven Menschenrechtsverletzungen und humanitären Übergriffen kam“.[6] Wie die Restorative Justice ist auch die Transitional Justice zukunftsorientiert. Sie setzt sich mit der Vergangenheit auseinander, um die Gesellschaft zu versöhnen, zu stabilisieren und zu stärken. Daher umfasst die Transitional Justice das, was im Deutschen „Vergangenheitsbewältigung“ genannt wird, das heißt, die Aufarbeitung der Vergangenheit.[7] Die Konzepte der Restorative Justice *stricto sensu* und der Transitional Justice überschneiden sich, wenn es um Verbrechen geht, die während eines Bürgerkriegs oder unter einem früheren autoritären Regime begangen wurden. Der Anwendungsbereich der Transitional Justice ist jedoch sowohl enger als auch weiter gefasst als der Anwendungsbereich der Restorative Justice *stricto sensu*. Sie ist nämlich auf post-Konflikt Situationen und Regimewechsel beschränkt, nicht aber auf den Umgang mit einzelnen Straftaten. Sie ist eine zukunftsorientiertes Unterfangen der Nationenbildung, das darauf abzielt, eine Gesellschaft zu heilen und nachhaltigen Frieden und Versöhnung zu schaffen.[8]

In der Ukraine gibt es eine doppelte Transformation, die eine Transitional Justice erfordert: Der Wechsel von einem kommunistischen, autoritären Regime zu einer liberalen Demokratie wurde durch die Erlangung der Unabhängigkeit von der ehemaligen UdSSR ergänzt. Während die Herrschaft der UdSSR über die Ukraine während des Kalten Krieges nicht als eine Form des Kolonialismus wahrgenommen wurde,[9] könnte die Unabhängigkeit von Russland heute als eine postkoloniale Situation betrachtet werden. Die Lage wird jedoch dadurch verkompliziert, dass der Übergang von einem andauernden militärischen Konflikt zwischen der Ukraine und der ehemaligen De-facto-Kolonialmacht überlagert wird, der Kriegsverbrechen und andere schwere internationale Verbrechen mit sich bringt und die Existenz des Staates selbst bedroht. Daher könnte es schwierig sein, Konzepte anzuwenden, die für Post-Konflikt-Situationen entwickelt wurden.

Kurz gesagt, die Konzepte der Restorative Justice und der Transitional Justice überschneiden sich, und beide Begriffe können bis zu einem gewissen Grad synonym verwendet werden. Da in dieser Arbeit die Perspektive des Völkerrechts eingenommen wird, wird der Begriff der Transitional Justice vorherrschen.

---

[5] Siehe Anja Seibert-Fohr, Transitional Justice in Post-Conflict Situations, Rn. 1, in: MPEPIL (Fn. 1; zuletzt aktualisiert 2019), https://doi.org/10.1093/law:epil/9780199231690/e419.
[6] Seibert-Fohr (Fn. 5), Rn. 1.
[7] Siehe z.B. die Beiträge von Axel Bormann und Martin Löhnig im IOR-Workshop zu Restorative Justice in der Ukraine.
[8] Siehe Ruti G. Teitel, Globalizing Transitional Justice, 2014, S. 55.
[9] Siehe Marc Weller, Settling Self-Determination Conflicts: Recent Developments, European Journal of International Law 20 (2009), S. 111 (112 f.).

2. Die Perspektive des Völkerrechts

Restorative Justice und Transitional Justice sind in erster Linie ein Anliegen einzelner Staaten wie der Ukraine. Da viele Gesellschaften mit Problemen der Transitional Justice konfrontiert sind, lohnt es sich, verschiedene Ansätze zu vergleichen und *best practices* und gemeinsame Standards für die Transitional Justice festzulegen. Dies ist ein Bestreben der Vergleichenden Rechtswissenschaft. Herbert Küpper unternimmt dieses Unterfangen in seinem Working Paper über Transitional Justice in den ehemaligen sozialistischen Staaten.[10]

a) Die Rolle internationaler Institutionen

Das Völkerrecht kommt dann ins Spiel, wenn internationale Institutionen beginnen, die Transitional Justice in einzelnen Staaten zu unterstützen. Tatsächlich sind sowohl die Vereinten Nationen als auch der Europarat an Prozessen der Transitional Justice beteiligt. Zu diesem Zweck haben sie die Führung bei der Ermittlung von *best practices* und gemeinsamen Standards übernommen. Auf universeller Ebene haben die Vereinten Nationen Standards wie die Grundprinzipien und Leitlinien zum Recht auf einen Rechtsbehelf und Wiedergutmachung[11] und die Grundsätze zur Bekämpfung der Straflosigkeit[12] verabschiedet. Im Rahmen des Europarats hat die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht, die so genannte Venedig-Kommission, beispielsweise regelmäßig Kommentare zu nationalen Gesetzgebungsprojekten im Bereich der Transitional Justice wie dem ukrainischen Lustrationsgesetz abgegeben.[13]

Es muss jedoch bedacht werden, dass jeder Regimewechsel und jede Post-Konflikt-Situation unterschiedlich sind. Lösungen müssen an das spezifische kulturelle und historische Umfeld in einem bestimmten Land zu einer bestimmten Zeit angepasst werden.[14] So sind beispielsweise kontinentaleuropäische und postkommunistische Gesellschaften sehr viel stärker durch kodifiziertes Recht geprägt als traditionelle Gesellschaften. Daher sind Wahrheits- und Versöhnungskommissionen, die in

[10] Herbert Küpper, Coping Legally with the Injustice of Former Socialist Regimes: a Comparative Overview, Pilot Project: ‘Restorative Justice’ in Ukraine, Working Paper No. 1, 2024, https://nachkriegsukraine.de/wp-content/uploads/2024/04/Working-Paper-Nr-1.pdf.
[11] Vereinte Nationen, Generalversammlung, Basic Principles and Guidelines on the Right to a Remedy and Reparation for Victims of Gross Violations of International Human Rights Law and Serious Violations of International Humanitarian Law, Resolution vom 16. Dezember 2005, A/RES/60/147.
[12] Vereinte Nationen, Wirtschafts- und Sozialrat, Updated Set of principles for the protection and promotion of human rights through action to combat impunity (Principles to Combat Impunity), 2005, E/CN.4/2005/102/Add.1.
[13] Siehe, z.B., Europarat, Venedig-Kommission, Final Opinion on the Law on Government Cleansing (Lustration Law) of Ukraine as would result from the amendments submitted to the Verkhovna Rada on 21 April 2015, CDL-AD(2015)012; siehe auch Opinion on the Draft Law “on the Principles of State Policy of the Transition Period”, CDL-AD(2021)038.
[14] Siehe auch Guidance Note of the Secretary-General (Fn. 4), S. 6 f.

Lateinamerika erfolgreich gearbeitet haben, nicht unbedingt die beste Option für die Ukraine. Vielmehr dürften Lösungen, die in zentral- und osteuropäischen Ländern erfolgreich umgesetzt wurden, hier besser passen.

In Ermangelung geeigneter innerstaatlicher Institutionen können internationale Gremien mit der Schaffung einer Transitional Justice beauftragt werden. Dies ist der Fall bei internationalen Strafgerichtshöfen und Tribunalen. Anfang der 1990er Jahre befasste sich der UN-Sicherheitsrat mit den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien, um gemäß Art. 39 der UN-Charta „den Weltfrieden und die internationale Sicherheit […] wiederherzustellen“. Es zeigte sich, dass ein dauerhafter Frieden und Sicherheit auf dem Balkan ohne Transitional Justice nicht erreicht werden konnte.[15] Daher errichtete der Sicherheitsrat gemäß Kapitel VII der UN-Charta den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY), um die Täter von Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord vor Gericht zu stellen. Gemäß der Präambel seiner Resolution 827 (1993) war der Sicherheitsrat der Ansicht, dass der Strafgerichtshof „dazu beitragen wird, sicherzustellen, dass diesen Verstößen Einhalt geboten und wirksame Abhilfe geschaffen wird“. Analog dazu richtete der Sicherheitsrat ein Jahr später, 1994, den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda ein, bevor die internationale Gemeinschaft 1998 mit der Verabschiedung des Römischen Statuts den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) als ständigen Gerichtshof einrichtete. Laut seiner Präambel geht das Römische Statut davon aus, dass die Beendigung „der Straflosigkeit für die Täter“ schwerster Verbrechen „zur Verhütung solcher Verbrechen“ beiträgt.

b) Menschenrechte als Rechtsrahmen für Restorative und Transitional Justice

Schließlich schafft das Völkerrecht einen Rahmen für die Umsetzung einer Restorative Justice und einer Transitional Justice. Dies gilt insbesondere für die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK).[16] Menschenrechte können Mechanismen der Transitional Justice einfordern und diese erleichtern, sie schränken jedoch gleichermaßen die Möglichkeiten eines Staates ein, Transitional Justice auszuüben.

Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) müssen grobe Menschenrechtsverletzungen unter Strafe gestellt, untersucht und verfolgt werden. Die

[15] Zum zugrundeliegenden Friedenskonzept siehe Mallinder (Fn. 2), S. 142 ff.
[16] Siehe allgemein Eva Brems, Transitional Justice in the Case Law of the European Court of Human Rights, The International Journal of Transitional Justice 5 (2011), S. 282 ff.; Antoine Buyse and Michael Hamilton (Hrsg.), Transitional Jurisprudence and the ECHR, 2011, S. 131 ff., https://doi.org/10.1017/CBO9780511758515.

entsprechenden positiven Verpflichtungen ergeben sich unter anderem aus dem Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) und dem Verbot von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK).[17] Die Anwendung dieser Rechtsprechung auf Situationen der Transitional Justice wird jedoch durch die fehlende Rückwirkung der Konvention begrenzt. Sie ist nämlich nicht auf Handlungen anwendbar, die vor ihrem Inkrafttreten begangen wurden. Die Ukraine ist der EMRK 1997 beigetreten, das heißt nach dem Ende des kommunistischen Regimes und nach der Unabhängigkeit.[18] Daher ist die Ukraine nach der EMRK nicht verpflichtet, früher begangene Taten zu verfolgen. Dennoch ist die Suche nach der Wahrheit über die kommunistische Vergangenheit durch das Recht auf freie Meinungsäußerung geschützt. In der Regel verpflichtet Art. 10 EMRK den Staat, den Zugang zu Informationen und eine öffentliche Debatte über die Geschehnisse nicht zu beschränken.[19]

Die EMRK gilt zwar nicht für Unrecht, das in der ehemaligen UdSSR begangen wurde, doch muss jede Maßnahme der Transitional Justice, die seit 1997 ergriffen wird, den Garantien der EMRK entsprechen.[20] Strafverfahren müssen mit den in Art. 6 EMRK enthaltenen Verfahrensgarantien übereinstimmen und den in Art. 7 EMRK enthaltenen Grundsatz *nulla poena sine lege* respektieren.[21] Bei der Rückgabe von Eigentum, das unter dem kommunistischen Regime beschlagnahmt wurde, muss Art. 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur EMRK beachtet werden, wenn das Eigentum nun im Besitz einer Privatperson ist. Bei der Überprüfung von Beamten oder anderen Personen muss unter anderem der Schutz des Privatlebens gemäß Art. 8 der EMRK beachtet werden.[22] Daher muss die Lustration ein legitimes Ziel verfolgen und verhältnismäßig sein. Die Verhältnismäßigkeit hängt sowohl davon ab, inwieweit eine Person in sowjetische Missbräuche verwickelt war, als auch von der Position, die sie jetzt im staatlichen System einnimmt. Außerdem schwindet mit der Zeit das Interesse daran, jemanden für Taten, die unter sowjetischer Herrschaft begangen wurden, aus dem Dienst zu entfernen.

[17] Siehe Brems (Fn. 16), S. 286-287; Seibert-Fohr (Fn. 5), Rn. 9.
[18] Siehe den Status der Ratifizierung, der vom Vertragsbüro des Europarats bereitgestellt wird: https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=signatures-by-treaty&treatynum=005.
[19] Siehe Brems (Fn. 16), S. 287-289; Antoine Buyse, The truth, the past and the present: Article 10 ECHR and situations of transition, in: Buyse and Hamilton (Fn. 16), S. 131 ff., https://doi.org/10.1017/CBO9780511758515.007.
[20] Siehe allgemein Brems (Fn. 16), S. 291 ff.
[21] Für weitere Einzelheiten siehe Abschnitt IV.1.
[22] Zur Anwendbarkeit von Art. 8 EMRK siehe EGMR, Urteil vom 17. Oktober 2019 – 58812/15 u.a., Rn. 203-211 – Polyakh u.a. vs. Ukraine; für einen allgemeinen Rahmen siehe EGMR, Urteil vom 24. Juni 2008 – 3669/03, Rn. 116 – Ādamsons vs. Lettland.

III. Dimensionen der Transitional Justice

Es hat bereits Bemühungen gegeben, die verschiedenen Teilaspekte der Transitional Justice zu systematisieren. In einem Leitfaden des UN-Generalsekretärs werden vier verschiedene Dimensionen dargelegt:

- Wahrheitsfindung,
- Strafjustiz,
- Wiedergutmachung und
- Garantien der Nichtwiederholung.[23]

Die Aufarbeitung des Geschehenen erfordert die Wahrheit. Autoritäre Regime neigen dazu, ihr Narrativ der Vergangenheit durchzusetzen. Auch liberale Demokratien brauchen ein Narrativ des Geschehenen, aber dieses Narrativ muss auf Fakten beruhen und offen für Diskussionen sein. Die Öffnung der Archive für potenzielle Opfer, für die wissenschaftliche Forschung oder für die breite Öffentlichkeit ist ein erster Schritt zur Aufdeckung der Wahrheit. Lateinamerikanische Staaten haben sich für Wahrheitskommissionen entschieden, um die Vergangenheit aufzuklären. Forschungsprojekte oder parlamentarische Untersuchungen könnten andere Mittel sein, um die Wahrheit zu ermitteln. Obwohl die Wahrheit wichtig ist, muss berücksichtigt werden, dass jede Erzählung, auch wenn sie sorgfältig auf Fakten basiert, ein interpretierendes Element enthält. Deshalb spricht Ruti G. Teitel lieber von Historical Justice (historische Justiz) als von Wahrheitsfindung.[24] Es muss jedoch bedacht werden, dass Historical Justice auf Fakten basieren muss. In einer liberalen Demokratie, die auf der Meinungsfreiheit beruht, darf die Staatsgewalt nicht eine einzige Sichtweise der Geschehnisse durchsetzen.

Auch in der Strafjustiz geht es darum, die Wahrheit zu ermitteln. Allerdings fokussiert sie sich dabei auf einzelne Handlungen. Daher kann es schwierig sein, die Wahrheit über ein ganzes Regime und systematische Missbräuche durch einzelne Strafverfahren zu ermitteln.[25]

[23] Guidance Note of the Secretary-General (Fn. 4), S. 2; siehe auch Seibert-Fohr (Fn. 5), Rn. 1: investigation, criminal prosecution, reparation and “issues of institutional reform as a matter of long-term stability”.
[24] Ruti G. Teitel, Transitional Justice, 2000, S. 69 f.
[25] Siehe aber Denisa Kostovicova, Rachel Kerr u.a., The “Digital Turn” in Transitional Justice Research: Evaluating Image and Text as Data in the Western Balkans, Comparative Southeast European Studies 70 (2022), S. 24 (29).

Im Allgemeinen kann die Wiedergutmachung in Form von einer Naturalrestitution, Entschädigung oder Genugtuung erfolgen.[26] Die UN-Grundprinzipien und -Leitlinien betreffend das Recht auf einen Rechtsbehelf und Wiedergutmachung von 2005 fügen Rehabilitation als weitere Form der Wiedergutmachung hinzu.[27] Das UN-Dokument verwendet einen weit gefassten Rehabilitationsbegriff, der die Bereitstellung medizinischer, psychologischer und anderer Unterstützung für Opfer umfasst[28] und die Bedeutung einer solchen Unterstützung hervorhebt. Ansonsten wäre es möglich, die Rehabilitation als eine besondere Form der Naturalrestitution oder Genugtuung zu qualifizieren. Außerdem verweisen die UN-Grundprinzipien auf Garantien der Nichtwiederholung.[29] Dies impliziert eine grundlegende Änderung des politischen, verfassungsrechtlichen und administrativen Systems und geht über die traditionellen Formen der Wiedergutmachung hinaus. Die Nichtwiederholung sollte eher als ein spezifisches Element der Transitional Justice angesehen werden, wie die Leitlinien des UN-Generalsekretärs vorschlagen.[30]

Die Wiedergutmachung kann mit einzelnen Straf- oder Zivilverfahren verknüpft sein oder im Rahmen spezifischer Programme durchgeführt werden.[31] Sie kann auch eine symbolische oder kollektive Form annehmen, wie durch die Errichtung eines Mahn- oder Denkmals.[32] Die „Reparatory Justice“ (wiedergutmachende Gerechtigkeit)[33] erkennt vergangenes Unrecht an und hat ein starkes wiederherstellendes Element.

Während sowohl Wahrheitsfindung als auch Strafjustiz und Wiedergutmachung präventive Elemente enthalten, geht die vierte Säule der Transitional Justice darüber hinaus. Garantien der Nichtwiederholung können verschiedene Formen annehmen und implizieren die Stärkung der Zivilgesellschaft und struktureller Reformen zur Sicherung von Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und Demokratie.[34]

In Anbetracht der verschiedenen Dimensionen der Transitional Justice können Überprüfung und Lustration unterschiedliche Funktionen erfüllen. Erstens trägt die Überprüfung von Beamten dazu

[26] Siehe Articles 34-37 of the 2001 Articles on responsibility of States for internationally wrongful acts drafted by the International Law Commission, A/RES/56/83, Annex.
[27] Basic Principles and Guidelines (Fn. 11), Rn. 18.
[28] Siehe Basic Principles and Guidelines (Fn. 11), Rn. 21.
[29] Siehe Basic Principles and Guidelines (Fn. 11), Rn. 18, 23.
[30] Siehe oben Fn. 23.
[31] Siehe Principles to Combat Impunity (Fn. 12), Principle 32.
[32] Siehe allgemein Guidance Note of the Secretary-General (Fn. 4), S. 18.
[33] Teitel (Fn. 24), S. 119.
[34] Guidance Note of the Secretary-General (Fn. 4), S. 20 f.; siehe auch Principles to Combat Impunity (Fn. 12), Principles 35-38.

bei, die Wahrheit darüber zu ermitteln, was geschehen ist und wer beteiligt war. Wenn die Vergangenheit eines Beamten seine künftige Tätigkeit im öffentlichen Dienst kompromittiert, gewährleistet die Lustration den vollständigen Übergang zum neuen System und verhindert, dass sich vergangenes Unrecht wiederholt. Diesen Standpunkt vertritt der UN-Generalsekretär in seinen Leitlinien zur Transitional Justice.[35] Besteht keine Fortsetzungs- oder Wiederholungsgefahr, kann die Lustration dennoch eine vergeltende Wirkung haben, die der Strafjustiz nahekommt.[36]

IV. Strafrecht

Es scheint allgemein anerkannt zu sein, dass Staaten verpflichtet sind, schwere Verstöße gegen internationale Menschenrechte und Kriegsverbrechen zu untersuchen und zu verfolgen.[37] In diesem Zusammenhang müssen sie einige vom Völkerrecht vorgegebene Grenzen beachten (1). Was die internationalen Strafgerichtshöfe betrifft, so bietet der IStGH ein anschauliches Beispiel für die Reparatory Justice (2).

1. Die Grenzen der Transitional Criminal Justice (Übergangsstrafjustiz)

a) Nulla poena sine lege

Jede Strafverfolgung und strafrechtliche Verurteilung muss dem Grundsatz *nulla poena sine lege* entsprechen. Normalerweise wird dies die Verfolgung schwerer internationaler Verbrechen nicht behindern. Nach Art. 7 Abs. 1 EMRK, darf „[n]iemand […] wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war“. Laut EGMR muss die Rechtsgrundlage hinreichend zugänglich und vorhersehbar sein, damit die Täter wissen können, dass ihre Taten eine strafrechtliche Verantwortung nach sich ziehen.[38] Da Art. 7 Abs. 1 EMRK ausdrücklich auf das Völkerrecht verweist, können Kriegsverbrechen und andere internationale Verbrechen auch dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht erlaubt waren. Im Fall Kononov gegen Lettland erhob die Große Kammer des EGMR keine Einwände gegen die strafrechtliche Verfolgung eines ehemaligen Partisanen wegen der standrechtlichen Hinrichtung von Dorfbewohnern im Jahr 1944 unter dem

[35] Guidance Note of the Secretary-General (Fn. 4), S. 2, 20; siehe aber Teitel (Fn. 24), S. 165 ff. für einen differenzierteren Ansatz.
[36] Siehe auch Teitel (Fn. 24), S. 171; siehe aber EGMR, Urteil vom 17 Oktober 2019 – 58812/15 u.a., Rn. 276 f. – Polyakh u.a. vs. Ukraine, zu den Grenzen eines solchen Ansatzes durch die EMRK.
[37] Siehe Principles to Combat Impunity (Fn. 12), Principle 19; Basic Principles and Guidelines (Fn. 11), Rn. 4; zur EMRK siehe oben, Fn. 17.
[38] EGMR (Große Kammer), Urteil vom 19. September 2008, Rn. 71, 73 – Korbely vs. Ungarn; EGMR, (Große Kammer) Urteil vom 17. Mai 2010, Rn. 185 – Kononov vs. Lettland.

Vorwand von Kriegsverbrechen.[39] Bei der Analyse des Rechts nichtinternationaler bewaffneter Konflikte fand der EGMR im Fall Korbely gegen Ungarn jedoch keine ausreichende Rechtsgrundlage für die strafrechtliche Verfolgung der Tötung des Anführers einer gegnerischen bewaffneten Gruppe, der sich nicht eindeutig ergeben hatte.[40] Nach Art. 7 Abs. 2 EMRK können Handlungen und Unterlassungen verfolgt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung „nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war[en]“. Daher war es dem wiedervereinigten Deutschland erlaubt, Organe der ehemaligen DDR für Tötungen an der innerdeutschen Grenze strafrechtlich zu verfolgen, da sie das in der internationalen Menschenrechtsordnung verankerte Recht auf Leben eklatant missachtet hatten.[41]

b) Verjährungsfristen

Es besteht heute ein Konsens darüber, dass internationale Kernverbrechen, das heißt Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord, ohne zeitliche Begrenzung verfolgt werden müssen. Die Schwere dieser Verbrechen überwiegt das Interesse, einen Schlussstrich darunter zu ziehen und zu vergessen. Dies ist in Art. I der UN-Konvention von 1968 über die Nichtanwendbarkeit gesetzlicher Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit festgelegt worden.[42] Sowohl die Ukraine als auch Russland sind Vertragsstaaten des Übereinkommens.[43] Für andere Straftaten gelten in der Regel die gesetzlichen Verjährungsfristen. Da gesetzliche Verjährungsfristen eine Frage des Verfahrensrechts sind, verstößt die Verlängerung dieser Fristen nach der Begehung einer Tat nicht gegen das Prinzip *nulla poena sine lege*; ist die Strafverfolgung jedoch einmal verjährt, darf die Frist für die Strafverfolgung nicht erneut wieder in Gang gesetzt werden.[44] Ausnahmsweise kann es das Völkerrecht bei internationalen Kernverbrechen rechtfertigen, innerstaatliche Verjährungsfristen gemäß Art. 7 Abs. 2 EMRK außer Acht zu lassen.[45]

---

[39] EGMR, (Große Kammer) Urteil vom 17. Mai 2010, Rn. 188 ff. – Kononov vs. Lettland.
[40] EGMR (Große Kammer), Urteil vom 19. September 2008, Rn. 86-94 – Korbely vs. Ungarn; siehe aber Friedrich-Christian Schroeder und Herbert Küpper, Der EGMR und die Bestrafung stalinistischer Verbrechen, Jahrbuch für Ostrecht 50 (2009), S. 213 (219-221).
[41] Siehe EGMR (Große Kammer), Urteil vom 22. März 2001, Rn. 85 ff. – Streletz, Kessler und Krenz vs. Deutschland, mit einer Begründung, die sich ausschließlich auf Art. 7 Abs. 1 EMRK stützt; siehe auch Stefan Kadelbach, in: Oliver Dörr, Rainer Grote und Thilo Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG Konkordanzkommentar, 3. Aufl. 2022, Kapitel 15 Rn. 40.
[42] A/RES/2391(XXIII), Annex; bestätigt durch Principles to Combat Impunity (Fn. 12), Principle 23(2); Basic Principles and Guidelines (Fn. 11), Rn. 6.
[43] Siehe den Ratifizierungsstatus unter: https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-6&chapter=4.
[44] EGMR, Urteil vom 22. Juni 2000 – 32492/96 u.a., Rn. 148 f. – Coëme u.a. vs. Belgien; Kadelbach (Fn. 41), Rn. 36.
[45] Siehe auch Kadelbach (Fn. 41), Rn. 36.

c) Amnestien

Wie gesetzliche Verjährungsfristen sind auch Amnestien ambivalent. Beide Mechanismen versuchen, ein Gleichgewicht zwischen der Verantwortlichkeit einer Person für das Geschehene und dem Vergessen der Vergangenheit herzustellen. Die Vereinten Nationen sind nicht bereit, Amnestien für internationale Kernverbrechen anzuerkennen.[46] Amnestien für kleinere Verbrechen können jedoch zur Vergangenheitsbewältigung beitragen, wenn sie mit anderen Maßnahmen wie Zeugenaussagen und Entschuldigungen im Rahmen einer Wahrheits- und Versöhnungskommission einhergehen.[47] Amnestien sollten daher nicht generell gewährt werden, sondern nur im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen der Übergangsjustiz.

2. Wiedergutmachung für die Opfer

Der Wandel von reiner Vergeltung hin zu einem opferorientierten Ansatz, der sich an der Restorative Justice orientiert, zeigt sich besonders deutlich in den Verfahren des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH).[48] Das Römische Statut des IStGH sieht nicht nur eine Beteiligung der Opfer an den Verfahren, sondern auch eine Entschädigung vor. Nach Art. 75 Römisches Statut kann der IStGH über eine Wiedergutmachung an oder in Bezug auf die Opfer entscheiden, die unter anderem in Form von Naturalrestitution, Entschädigung und Rehabilitation erfolgen kann. Um eine Entschädigung auch dann zu gewährleisten, wenn der Verurteilte nicht in der Lage ist, für den entstandenen Schaden aufzukommen, sieht Art. 79 Römisches Statut einen Treuhandfonds vor, der von der Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts errichtet wird. Der Treuhandfonds verwaltet sowohl Gelder von verurteilten Personen als auch freiwillige Beiträge von Regierungen, internationalen Organisationen, Einzelpersonen und privaten Unternehmen.[49] So kann die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit zu öffentlichen Wiedergutmachungen führen, die von der internationalen Gemeinschaft finanziert werden. Hier weicht die Retributive Justice (vergeltende Gerechtigkeit) eindeutig der Idee der Restorative Justice.

---

[46] Siehe Principles to Combat Impunity (Fn. 12), Principle 24(a); nach Principle 28(1) kann das Geständnis einer Straftat nur eine Strafminderung, nicht aber Strafflosigkeit rechtfertigen; siehe auch Anja Seibert Fohr, Amnesties, Rn. 9 ff., in: MPEPIL Fn. 1; zuletzt aktualisiert 2018), https://doi.org/10.1093/law:epil/9780199231690/e750.

[47] Für eine positive Einschätzung von Amnestiegesetzen im Kontext der Restorative Justice siehe Mallinder (Fn. 2), S. 150 ff.; siehe auch Teitel (Fn. 8), S. 58, and Andreas Gordon O'Shea, Truth and Reconciliation Commissions, Rn. 22 f., in: MPEPIL (Fn. 1; zuletzt aktualisiert 2008), https://doi.org/10.1093/law:epil/9780199231690/e882.

[48] Siehe Carsten Stahn, Daedalus or Icarus? Footprints of International Criminal Justice Over a Quarter of a Century, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 77 (2017), 371 (397-400), der auch vor negativen Folgen warnt.

[49] Siehe IStGH, Assembly of State Parties, Resolution ICC-ASP/1/Res.6 vom 9. September 2002 "on the Establishment of a fund for the benefit of victims of crimes within the jurisdiction of the Court, and of the families of such victims", Annex, Rn. 8.

Dies wird durch den Al-Mahdi-Fall veranschaulicht. Al Mahdi wurde 2016 wegen der Zerstörung unschätzbar wertvoller religiöser und historischer Gebäude in Timbuktu, Mali, im Jahr 2012 verurteilt.[50] 2017 erließ die Strafkammer einen Beschluss zur Wiedergutmachung.[51] Al Mahdi hatte sich bereits während des Prozesses für seine Taten entschuldigt. Die Strafkammer hielt eine weitere Entschuldigung nicht für erforderlich, ordnete jedoch an, dass das Video der Entschuldigung von Al Mahdi auf der Website des Gerichtshofs veröffentlicht wird, um sicherzustellen, dass alle Opfer Zugang dazu haben.[52] Im Hinblick auf die finanziellen Verluste sprach die Strafkammer den Bürgern von Timbuktu, „deren Lebensunterhalt ausschließlich von den geschützten Gebäuden abhing“, individuelle Entschädigungen zu und sah „kollektive Entschädigungen für die Gemeinschaft von Timbuktu als Ganzes“ vor, die „gemeindebasierte Bildungs- und Sensibilisierungsprogramme“ sowie Finanzierungsprogramme zur Unterstützung der Bevölkerung bei der Erzielung von Einnahmen umfassen könnten.[53] Schließlich ordnete das Gericht „individuelle Wiedergutmachung für den seelischen Schmerz und das Leid derjenigen, deren Ahnengräber bei dem Angriff beschädigt wurden“ sowie kollektive Wiedergutmachung für das seelische Leid der Gemeinschaft von Timbuktu als Ganzes an. Nach Ansicht der Strafkammer könnte die kollektive Wiedergutmachung symbolische Maßnahmen wie eine Gedenkstätte oder eine Zeremonie umfassen, mit der der immaterielle Schaden, den die Bürger von Timbuktu erlitten haben, öffentlich anerkannt wird.[54] Die Kammer sprach sogar einen symbolischen Euro dem Staat Mali und einen weiteren der internationalen Gemeinschaft, vertreten durch die UNESCO, zu.[55] Für die Gesamtsumme der Wiedergutmachungen setzte die Kammer die Haftung Al Mahdis auf 2,7 Millionen Euro fest und forderte den Treuhandfonds auf, diese Summe mitzutragen, da Al Mahdi nicht über das erforderliche Vermögen verfügte. Die anschließende Umsetzung der Entschädigungszahlungen blieb dem Treuhandfonds überlassen.[56] Im Jahr 2018 befand die Berufungskammer, dass die Strafkammer zu überprüfen hatte, wie der Treuhandfonds die Entschädigungszusage umsetzte.[57] Ansonsten wurden die Anordnungen der Strafkammer im Wesent-

[50] IStGH, Strafkammer, Urteil vom 27. September 2016 – ICC-01/12-01/15-171, The Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi.
[51] IStGH, Strafkammer, Reparations Order vom 17. August 2017 – ICC-01/12-01/15-236, The Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi.
[52] Reparations Order (Fn. 51), Rn. 71; die Youtube-Datei der englischen Version ist verfügbar unter: https://youtu.be/Regsy114ovI; sie ist auf der Website des IStGH verlinkt: https://www.icc-cpi.int/mali/al-mahdi.
[53] Reparations Order (Fn. 51), Rn. 83.
[54] Reparations Order (Fn. 51), Rn. 90.
[55] Reparations Order (Fn. 51), Rn. 106-107.
[56] Zu den getroffenen Maßnahmen siehe IStGH, The Trust Fund for Victims, Annual Report 2021, S. 35-37.
[57] IStGH, Berufungskammer, Urteil vom 8. März 2018, ICC-01/12-01/15-259, The Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi, Rn. 98.

lichen bestätigt. Bis Ende 2021 hatte der Treuhandfonds die Hälfte des vom Gericht festgesetzten Betrags gesammelt; unter anderem hatten Norwegen und Deutschland Mittel beigesteuert.[58]

Der Fall Al Mahdi zeigt, wie die strafrechtliche Verfolgung den Zielen der Restorative Justice dienen kann und wie vielfältig die Formen der Wiedergutmachung sein können.

V. Alternativen zur Strafjustiz

In den 1980er und 1990er Jahren richteten lateinamerikanische Staaten und später Südafrika Wahrheits- und Versöhnungskommissionen ein, um sich mit vergangenen Regimen auseinanderzusetzen.[59] Dies ermöglichte ihnen einen umfassenderen Ansatz, um einen Dialog zwischen Opfern und Tätern zu schaffen, eine Darstellung des Geschehenen zu erarbeiten und Verantwortung über den individuellen Fokus der Strafjustiz hinaus festzustellen. Dies war ein geeignetes Mittel, um unter anderem mit der in Lateinamerika verbreiteten Praxis des Verschwindenlassens umzugehen. In einem postkommunistischen Land birgt ein solcher Ansatz die Gefahr, dass die vom kommunistischen Regime erzählte offizielle Geschichte durch eine neue offizielle Geschichte ersetzt wird, was mit einer liberalen Demokratie unvereinbar wäre. Stattdessen ermöglichen andere Mittel wie der Zugang zu Archiven den Opfern und Forschern, sich ihr eigenes Bild von den Geschehnissen zu machen.[60] Außerdem scheint geklärt, dass Wahrheitskommissionen die Strafjustiz bestenfalls ergänzen, nicht aber ersetzen können.[61] Der westliche Fokus auf die Strafjustiz wurde zwar kritisiert, weil er Traditionen der „Informal Justice“ vernachlässigt, die in vielen Ländern verbreitet sind.[62] Mittel- und Osteuropa scheinen aber die legalistische Tradition des Westens zu teilen, die kaum Raum lässt, die Strafjustiz durch informelle Mechanismen zu ersetzen.

Auch wenn Wahrheits- und Versöhnungskommissionen kein Modell für die Ukraine sind, sollten außerrechtliche Mittel der Transitional Justice in Betracht gezogen werden. Dazu könnten sowohl vom Parlament oder anderen Behörden eingesetzte Untersuchungskommissionen als auch Programme zur historischen Forschung, einschlägige Ausstellungen oder sogar künstlerische Projekte gehören.[63]

---

[58] Trust Fund, Annual Report 2021 (Fn. 56), S. 35.
[59] Gordon O’Shea (Fn. 47), Rn. 5.
[60] Siehe allgemein Teitel (Fn. 8), S. 56 f., 59.
[61] Siehe oben Fn. 46 f.
[62] Mallinder (Fn. 2), S. 139.
[63] Für Letzteres siehe Rachel Kerr, Art, Aesthetics, Justice, and Reconciliation: What can art do?, AJIL Unbound 114 (2020), S. 123 ff., https://doi.org/10.1017/aju.2020.24.

VI. Staatliche Immunität und die Probleme zwischenstaatlicher Restorative Justice

Das IOR Restorative Justice Projekt befasst sich mit Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen, die in der ehemaligen UdSSR und unter sowjetischer Herrschaft begangen wurden. Einige dieser Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen könnten der Russischen Föderation zugerechnet werden. Daher stellen sich Fragen der Staatenimmunität. Mit dem Zusammenbruch der UdSSR erlangten vormals sowjetische Handlungen eine transnationale Dimension. Dies unterscheidet die Ukraine von anderen Fällen der Transitional Justice. Die Ukraine, die 1991 unabhängig wurde, ist ein neuer Staat, der sich von der UdSSR unterscheidet. Soweit Handlungen, die unter sowjetischer Herrschaft begangen wurden und die Ukraine betreffen, nun der Russischen Föderation zuzurechnen sind, könnten sie eine Verantwortung Russlands gegenüber der Ukraine oder ukrainischen Bürgern nach sich ziehen. Folglich greift die Staatenimmunität ein. Danach haben ukrainische Gerichte keine Zuständigkeit für russische *acta iure imperii*, das heißt für Handlungen, die mit der Ausübung hoheitlicher Gewalt zusammenhängen.[64] Klagen, die private oder kommerzielle Handlungen betreffen, sogenannte *acta iure gestionis*, können vor ausländischen Gerichten verhandelt werden. Die staatliche Immunität für *acta iure imperii* gilt jedoch auch dann, wenn diese Handlungen internationale Kernverbrechen darstellen, wie der Internationale Gerichtshof in seinem Urteil von 2012 in der Rechtssache *Jurisdictional Immunities* bestätigt hat.[65] Streitigkeiten über die Entschädigung für solche Handlungen müssen daher auf internationaler Ebene beigelegt werden. Ukrainische Stellen sind nicht befugt, über solche Klagen gegen Russland zu entscheiden.

Fragen der Immunität stellen sich nur in Bezug auf Klagen gegen einen ausländischen Staat wie die Russische Föderation. Grundsätzlich können Klagen gegen Einzelpersonen wegen Handlungen, die unter sowjetischer Herrschaft begangen wurden, von ukrainischen Gerichten entschieden werden, auch wenn die Beklagten russische Staatsbürger sind.

VII. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Völkerrecht Regimewechsel und Post-Konflikt-Situationen eher aus der Perspektive der Transitional Justice behandelt als aus der der Restorative Justice.

[64] Siehe IGH, Urteil vom 3. Februar 2012, Jurisdictional Immunities of the State (Germany v. Italy, Greece intervening), ICJ Reports 2012, S. 99, Rn. 60.
[65] IGH, Jurisdictional Immunities of the State (Fn. 64), Rn. 80 ff.

Es sieht eine breite Palette von Mechanismen vor, die sich auf (1.) Wahrheitsfindung, (2.) Strafjustiz, (3.) Wiedergutmachung und (4.) Garantien der Nichtwiederholung beziehen.

Internationale Institutionen haben wichtige Standards der Transitional Justice kodifiziert. Die UN-Grundprinzipien und -Leitlinien für das Recht auf einen Rechtsbehelf und Wiedergutmachung und die UN-Grundsätze zur Bekämpfung der Straflosigkeit sind Beispiele dafür. Einige Institutionen wie der IStGH sind direkt an der Schaffung von Transitional Justice beteiligt. Der Al-Mahdi-Fall veranschaulicht, wie eine internationale Institution internationale Standards im Bereich der Transitional Justice und insbesondere der Wiedergutmachung weiterentwickeln kann.

Schließlich bieten auch die internationalen Menschenrechtsnormen einen Rahmen für den Umgang mit der Transitional Justice. Dies gilt insbesondere für EMRK mit den vom EGMR entwickelten spezifischen Standards. So muss jedes Projekt der Transitional Justice oder der Restorative Justice die internationalen Standards der Herrschaft des Rechts respektieren.

Autoreninformation:

Prof. Dr. Robert Uerpmann-Wittzack, Maîtrise en droit (Université de droit, d'économie et des sciences d'Aix-Marseille)

Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht, Universität Regensburg
https://go.ur.de/uerpmann

robert.uerpmann-wittzack@ur.de

Informationen zur Übersetzerin:

aus dem Englischen übersetzt von

Lea Pheiffer, studentische Hilfskraft am Zentrum für interdisziplinäre Ukrainestudien „Denkraum Ukraine“